

Entwurf

Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Zweck

§ 1. (1) Ziel ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen. Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen. Weiters sollen an ganztägigen Schulformen auch außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind (im Folgenden: gesetzliche Schulerhalter), Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und zu Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen. Daher sollen jedenfalls 750 Millionen Euro aus der Einmalzahlung insbesondere für den Ausbau von ganztägigen Schul- und Betreuungsangeboten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der weitere Ausbau des Angebots ganztägiger Schulformen soll

1. den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
2. die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
3. ein ganzjähriges bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

2. Abschnitt

Arten von Zweckzuschüssen des Bundes

Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen

§ 2. (1) Der Bund stellt für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung, die an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten wird, sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten in den Schuljahren 2017/18 bis 2024/25 den Betrag von insgesamt 750 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich wie folgt aus einem fixen Anteil von 500 Millionen Euro und einem flexiblen Anteil von 250 Millionen Euro zusammen:

1. Investitionen in ganztägige Schulformen an allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen) in Form von Zweckzuschüssen:

Maßnahme	Fixer Anteil in Euro	Flexibler Anteil in	Gesamt in Euro
----------	----------------------	---------------------	----------------

		Euro	
Infrastruktur (einschließlich Umwandlungen)	194 000 000	114 000 000	308 000 000
Personal im Freizeitbereich	76 000 000	44 000 000	120 000 000
Summe (Schulerhalter)	270 000 000	158 000 000	428 000 000

2. Kosten der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen):

Maßnahme	Fixer Anteil in Euro	Flexibler Anteil in Euro	Gesamt in Euro
Landeslehrerinnen und Landeslehrer in den Lernzeiten	156 000 000	92 000 000	248 000 000

3. Investitionen in ganztägige Schulformen an Praxisschulen und allgemein bildenden höheren Schulen:

Maßnahme	Fixer Anteil in Euro
Infrastruktur	37 000 000
Lehrerinnen und Lehrer in den Lernzeiten	30 000 000
Personal im Freizeitbereich	4 000 000
Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten	3 000 000
Summe	74 000 000

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 werden den gesetzlichen Schulerhaltern als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, wie folgt zur Verfügung gestellt:

2017	2018	2019-2020	2021-2022
20 000 000	60 000 000	65 000 000	60 000 000
2023	2024	2025	
50 000 000	35 000 000	13 000 000	

(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 werden je Bundesland wie folgt aufgeteilt:

	2017	2018	2019-2020	2021-2022
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)
Burgenland	678 842,00	2 036 526,00	2 206 236,50	2 036 526,00
Kärnten	1 337 792,60	4 013 377,80	4 347 825,95	4 013 377,80
Niederösterreich	3 845 115,80	11 535 347,40	12 496 626,35	11 535 347,40
Oberösterreich	3 374 098,40	10 122 295,20	10 965 819,80	10 122 295,20
Salzburg	1 265 224,20	3 795 672,60	4 111 978,65	3 795 672,60
Steiermark	2 888 040,80	8 664 122,40	9 386 132,60	8 664 122,40
Tirol	1 686 114,00	5 058 342,00	5 479 870,50	5 058 342,00
Vorarlberg	880 421,20	2 641 263,60	2 861 368,90	2 641 263,60
Wien	4 044 351,00	12 133 053,00	13 144 140,75	12 133 053,00
Österreich	20 000 000,00	60 000 000,00	65 000 000,00	60 000 000,00

	2023	2024	2025
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)
Burgenland	1 697 105,00	1 187 973,50	441 247,30
Kärnten	3 344 481,50	2 341 137,05	869 565,19
Niederösterreich	9 612 789,50	6 728 952,65	2 499 325,27
Oberösterreich	8 435 246,00	5 904 672,20	2 193 163,96
Salzburg	3 163 060,50	2 214 142,35	822 395,73

Steiermark	7 220 102,00	5 054 071,40	1 877 226,52
Tirol	4 215 285,00	2 950 699,50	1 095 974,10
Vorarlberg	2 201 053,00	1 540 737,10	572 273,78
Wien	10 110 877,50	7 077 614,25	2 628 828,15
Österreich	50 000 000,00	35 000 000,00	13 000 000,00

(4) Werden die Beträge des Bundes gemäß Abs. 3 im jeweiligen Bundesland nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese bis in das Jahr 2025 jeweils in das nächste Jahr übertragen werden.

(5) Die Gesamtsummen pro Bundesland stehen

1. zumindest zu 63,084% (fixer Anteil) für den Ausbau ganztägiger Schulformen durch Einrichtung zusätzlicher Klassen mit verschränkter oder, ab dem Schuljahr 2019/20, Gruppen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles,
2. bis zu 36,916% (flexibler Anteil) auch für
 - a) Umwandlungen von Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles,
 - b) die Auflösung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen,
 - c) außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und
 - d) die Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(6) Eine Verwendung der Mittel gemäß Abs. 5 Z 2 lit. c und d ist nur in jenem Ausmaß zulässig, als damit der sich aus der Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler je Bundesland und dem Kostensatz gemäß § 3 Abs. 2 ergebende Betrag nicht überschritten wird. Die zweckgemäße Verwendung ist nachzuweisen.

(7) In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 werden ausschließlich Projekte gefördert, die keine Fördermittel aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Fassung der Vereinbarung BGBl. I Nr. 84/2014, erhalten.

(8) Der maßgebliche Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen Projekte der gesetzlichen Schulerhalter ist die Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler. Darunter ist jene Zahl an Schülerinnen und Schülern zu verstehen, um die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen durch ein Projekt erhöht wird.

Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen

§ 3. (1) Für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen stellt der Bund den gesetzlichen Schulerhaltern in den Jahren 2017 bis 2025 für infrastrukturelle Maßnahmen einen Zweckzuschuss zur Verfügung.

(2) Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt je zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler einmalig 3 700 Euro, höchstens jedoch je Projekt die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Investitionskosten abzüglich allfällig gewährter Förderungen der Länder oder Zuwendungen Dritter zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen der ganztägigen Schulform.

(3) Diese Zweckzuschüsse werden insbesondere für

1. die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
3. die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
5. die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen oder
6. die Schaffung und Ausstattung von Lehrerarbeitsplätzen

den gesetzlichen Schulerhaltern bereitgestellt.

(4) Dieser Zweckzuschuss gebührt nicht bei der Auflösung bestehender außerschulischer Betreuungseinrichtungen zugunsten ganztägiger Schulformen.

Zweckzuschüsse für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen

§ 4. (1) Die Zweckzuschüsse werden zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten gewährt.

(2) Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt bis zum Schuljahr 2021/22 140 Euro pro zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler und pro wöchentlichem Betreuungstag, für den eine Anmeldung erfolgt ist, im Schuljahr 2022/23 105 Euro, im Schuljahr 2023/24 70 Euro und im Schuljahr 2024/25 35 Euro, höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten.

(3) Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten beträgt pro erstmalig eingerichteter Gruppe 6 500 Euro, höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten.

(4) Werden Gruppen mit getrennter in Klassen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles umgewandelt, so gebührt der Zweckzuschuss gemäß Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassen. Die für ein Projekt gewährten Zweckzuschüsse dürfen jedoch nicht die insgesamt gemäß Abs. 2 und die sich aus dem Kostensatz gemäß § 3 Abs. 2 ergebende maximal mögliche Summe überschreiten.

Bedingungen für Zweckzuschüsse

§ 5 (1) Die Tagesbetreuung muss an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden.

(2) Die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten muss an allen Werktagen (Montag bis Freitag) bis jedenfalls 16:00 Uhr und bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden.

(3) Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Insbesondere ist dabei auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitätsvollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Freizeit sind den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für die außerschulische Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten.

(5) Bei der Festsetzung der Beiträge für die Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist auf eine mögliche Entlastung der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Zweckzuschussrichtlinien

§ 6. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Zweckzuschüssen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien haben insbesondere die Gestaltung des Formblattes, welches für die Beantragung der Zweckzuschüsse erforderlich ist, sowie die Kriterien des Qualitätscontrollings zu enthalten.

3. Abschnitt

Mittelbereitstellung

Antrag auf Zuweisung von Zweckzuschüssen

§ 7. Die Zuweisung von Zweckzuschüssen des Bundes erfolgt auf Antrag des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters. Die Anträge sind an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu richten und bis zum Ende des betreffenden Schuljahres bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde in dem Bundesland einzureichen, in dem der Standort der ganztägigen Schulform gelegen ist. Sie haben alle für die Beurteilung der Zuerkennung des jeweiligen Zweckzuschusses erforderlichen Angaben samt Nachweisen zu enthalten. Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden.

Prüfung der Anträge

§ 8. Die Behörde hat sämtliche Anträge auf Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß den §§ 2 bis 4 einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die Erfordernisse für die Zuerkennung des jeweils beantragten Zweckzuschusses im Sinne der Zielsetzungen und entsprechend den Bedingungen gemäß § 5 sowie unter Beachtung der Zweckzuschussrichtlinien gemäß § 6 vorliegen. In weiterer Folge hat die Behörde alle geprüften Anträge an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister weiterzuleiten. Den geprüften Anträgen ist jeweils eine Empfehlung betreffend die Vergabe des

jeweiligen Zweckzuschusses unter Berücksichtigung der gemäß § 2 jeweils zur Verfügung stehenden Mittel anzuschließen.

Genehmigung und Zuweisung der Zweckzuschüsse

§ 9. (1) Die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse sowie deren Zuweisung an die gesetzlichen Schulerhalter erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 bis 7 nach Maßgabe der gemäß den §§ 2 bis 4 zur Verfügung stehenden Mittel durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

(2) Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember durch das Bundesministerium für Bildung an die gesetzlichen Schulerhalter.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Controlling und Evaluierung

§ 10. (1) Der Bund hat das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen.

(2) Dem Bund ist es vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die gesetzlichen Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

Datenübermittlungen, Zweckzuschussdatenbank

§ 11. Der Bund kann zum Zweck der Förderabwicklung eine Zweckzuschussdatenbank einrichten. Die gesetzlichen Schulerhalter, die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz beantragen oder in Anspruch nehmen, haben die für die Anträge und das Qualitätscontrolling erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, im Hinblick auf die §§ 2 bis 4 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2017 in Kraft.